

**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe**

Teil III.2: Einrichtungen und tätige Personen  
in der Kinder- und Jugendhilfe  
(ohne Tageseinrichtungen für Kinder)

Stichtag: 31. Dezember 2010

Schl. Nr.	<b>Schlüssel 1</b> <b>Art des Trägers der Einrichtung</b>
--------------	--------------------------------------------------------------

**Öffentliche Jugendhilfe**

- 01 Jugendamt (örtlicher Träger)
- 02 Landesjugendamt (überörtlicher Träger)
- 03 Oberste Landesjugendbehörde (Ministerium)
- 04 Gemeinde oder Gemeindeverband ohne eigenes Jugendamt

**Freie Jugendhilfe**

- 05 Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisationen
- 06 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisationen
- 07 Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisationen
- 08 Diakonisches Werk oder sonstige der EKD angeschlossene Träger
- 09 Deutscher Caritasverband oder sonstige katholische Träger
- 10 Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde
- 11 Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- 12 Jugendgruppe, Jugendverband, Jugendring (Jugendgruppen gelten für diese Erhebung als Träger, wenn sie gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind.)
- 13 Sonstige juristische Person, andere Vereinigung
- 14 Wirtschaftsunternehmen

Schl. Nr.	<b>Schlüssel 2</b> <b>Berufsausbildungsabschluss</b> Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen finden Sie auf Seite 7 dieses Informationsblattes.
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- 01 Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Sozialarbeiter/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss)
- 02 Dipl.-Pädagoge/-in, Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-in (Universität oder vergleichbarer Abschluss)

- 03 Dipl.-Heilpädagoge/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss)
- 04 Erzieher/-in
- 05 Heilpädagoge/-in (Fachschule)
- 06 Kinderpfleger/-in
- 07 Heilerzieher/-in, Heilerziehungspfleger/in
- 08 Familienpfleger/-in
- 09 Assistent/-in im Sozialwesen (Sozialassistent/-in, Sozialbetreuer/-in, Sozialpflegeassistent/-in, sozialpädagogische/-r Assistent/-in)
- 10 Soziale und medizinische Helferberufe (Erziehungshelfer/-in, Heilerziehungshelfer/-in, Heilerziehungspflegehelfer/-in, Hauswirtschaftshelfer/-in, Krankenpflegehelfer/-in)
- 11 Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung
- 12 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in
- 13 Psychologische/-r Psychotherapeut/-in
- 14 Psychologe/-in mit Hochschulabschluss
- 15 Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/-in (Ergotherapeut/-in), Bewegungspädagoge/-in, Bewegungstherapeut/-in (Motopäde/-in)
- 16 Arzt, Ärztin
- 17 (Fach-)Kinderkrankenschwester, -pfleger, Krankenschwester, -pfleger
- 18 Krankengymnast/-in, Masseur/-in, Masseur und medizinischer Bademeister, Masseurin und medizinische Bademeisterin
- 19 Logopäde/-in
- 20 Sonderschullehrer/-in
- 21 Fachlehrer/-in oder sonstiger Lehrer/sonstige Lehrerin
- 22 Sonstiger Hochschulabschluss
- 23 Abschlussprüfung für den mittleren Dienst/Erste Angestelltenprüfung
- 24 Abschlussprüfung für den gehobenen Dienst/Zweite Angestelltenprüfung
- 25 Sonstiger Verwaltungsberuf
- 26 Hauswirtschaftsleiter/-in, Wirtschaftler/-in, Oekotrophologe/-in
- 27 (Fach-)Hauswirtschaftler/-in
- 28 Kaufmannsgehilfe/-in
- 29 Facharbeiter/-in
- 30 Meister/-in
- 31 Künstlerischer Berufsausbildungsabschluss
- 32 Sonstiger Berufsausbildungsabschluss
- 33 Praktikant/-in im Anerkennungsjahr
- 34 Anderweitig noch in Berufsausbildung
- 35 Ohne abgeschlossene Berufsausbildung

# Allgemeine Erläuterungen

## Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle

- Jugendbehörden als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- übrigen Einrichtungen einschließlich der örtlichen Geschäftsstellen freier Träger sowie der Jugendverbände und Jugendgruppen, in denen Kinder- und Jugendhilfe geleistet wird oder für die eine Betriebserlaubnis gemäß §45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.
- Personen, die in diesen Einrichtungen in einem haupt- oder nebenberuflichen Arbeitsverhältnis tätig sind.

Sofern eine Einrichtung nicht ausschließlich Zwecken der Kinder- und Jugendhilfe dient, ist dennoch für den der Kinder- und Jugendhilfe dienenden Teil der Einrichtung Auskunft zur Statistik zu erteilen.

Folgende Einrichtungen/Personen sind **nicht** zu melden:

- Einrichtungen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland,
- Einrichtungen, die **überwiegend** der Bildung Erwachsener oder der Wissensvermittlung dienen, wie z. B. Volkshochschulen,
- Einrichtungen, deren Aufgaben **überwiegend** schulischen Zwecken zuzuordnen sind, z. B. Schülerbetreuung, Hausaufgabenhilfe, Lernhilfe, Schülerheime, Schullandheime,
- Personen, die nur ehrenamtlich oder nur vorübergehend im Rahmen ihrer Verwaltungsausbildung in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

## Meldung zur Statistik

Für **jede** Einrichtung, Behörde oder Geschäftsstelle, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt, ist **ein** Fragebogen auszufüllen und bis spätestens **28. Februar 2007** an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg zu senden.

Ab Seite 4 des Fragebogens sind alle in der oder für die Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen einzutragen.

## Allgemeines

Einrichtungen, die **verschiedene** Erziehungssettings anbieten, müssen für diese **jeweils** eigene Fragebögen ausfüllen.

### Beispiel:

Eine Einrichtung, die sich aus 2 Innenwohngruppen, 3 Außenwohngruppen, 2 Tagesgruppen und dem Angebot, durchschnittlich 5 Jugendliche in Wohnungen zu betreuen, zusammensetzt, füllt insgesamt 4 Fragebögen aus, nämlich

- 1 Bogen für das Stammhaus mit den Innenwohngruppen,
- 1 Bogen für die Außenwohngruppen,
- 1 Bogen für die Tagesgruppen,
- 1 Bogen für betreute Wohnform.

Das Personal, das direkt für die Erziehungssettings eingesetzt wird, ist jeweils bei diesen zu melden. Das gruppenübergreifende Personal sowie das Personal für die Innenwohngruppen ist beim Stammhaus zu melden. Nur soweit eine Trennung nach einzelnen Abteilungen nicht möglich ist, ist die Einrichtung nebst zugehörigem Personal nach dem überwiegenden Zweck zuzuordnen.

## Erläuterungen zu den Erhebungsmerkmalen

### A: Art des Trägers der Einrichtung

Die Art des Trägers der Einrichtung ist für jede Einrichtung gemäß Schlüssel 1 (beiliegendes Informationsblatt) anzugeben.

### Träger der freien Jugendhilfe

Einrichtungen, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, kreuzen jeweils den betreffenden Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) an.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

**Jugendgruppen** gelten für die Erhebung als Träger, wenn sie nach §75 SGB VIII anerkannt sind.

### Sonstige juristische Person, andere Vereinigung:

Hierzu zählen auch Elterninitiativen, soweit sie keinem der Verbände der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind. Ansonsten ist jeweils der entsprechende Verband (z. B. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) anzugeben.

### Wirtschaftsunternehmen

**Wirtschaftsunternehmen** ist von Einrichtungen anzugeben, die von privatgewerblichen Betreibern geführt werden; dies gilt auch für Einrichtungen, die von Unternehmen der öffentlichen Hand oder Behörden – sofern sie **nicht** öffentliche Träger sind – betrieben werden und z. B. als GmbH eingerichtet sind.

### B: Rechtsform des Trägers

Die Rechtsform des Trägers ist der Satzung des Rechtsträgers der Einrichtung zu entnehmen. In Zweifelsfällen müsste die für juristische Angelegenheiten zuständige Person des Rechtsträgers Auskunft geben können.

Im Einzelnen bitten wir Sie, folgende Zuordnungen zu beachten:

#### 01 Natürliche Person:

Hierzu gehören jeweils das eingetragene Einzelunternehmen (e. K.; e. Kfm.; e. Kffr.) und das nicht eingetragene Einzelunternehmen.

#### 02/03 Gemeinnütziger/Nicht gemeinnütziger Verein:

Hierzu gehören jeweils der eingetragene Verein (e. V.), der nichteingetragene Verein (n. e. V.) und der altrechtliche Verein.

#### 04 Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH):

Hierzu gehört auch die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung (gGmbH i.G.).

#### 06 Stiftung:

Hierzu gehören die Stiftung des privaten Rechts, die Stiftung des öffentlichen Rechts und die Kirchenstiftung.

#### 08 Andere Personengesellschaft:

Hierzu gehören

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien & Co. Offene Handelsgesellschaft (KGaA & Co. OHG)
- Stiftung & Co. Kommanditgesellschaft (Stiftung & Co. KG)
- eingetragene Genossenschaft & Co. Kommanditgesellschaft (eG & Co. KG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien & Co. Kommanditgesellschaft (KGaA & Co. KG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Offene Handelsgesellschaft (GmbH & Co. OHG)
- Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft (AG & Co. KG)
- Aktiengesellschaft & Co. Offene Handelsgesellschaft (AG & Co. OHG)
- Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
- Andere Gesellschaft (z. B. Grundstücksgemeinschaft, Partenreederei, Arbeitsgemeinschaft, stille Gesellschaft, Erbgemeinschaft).

## 09 Andere juristische Person des Privatrechts:

Hierzu gehören

- Aktiengesellschaft (AG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung (GmbH in Gründung; GmbH i.G.)

### Bitte beachten Sie:

- Gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) und gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Gründung (gGmbH i.G.) werden mit 04 angegeben.
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien (AG & Co. KGaA)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien (GmbH & Co. KGaA)
- Kolonialgesellschaft
- Bergrechtliche Gewerkschaft.

## 10 Andere juristische Person des öffentlichen Rechts/ Sonstige Rechtsform des öffentlichen Rechts:

Hierzu gehören

- Körperschaften des öffentlichen Rechts, z. B. Gebietskörperschaften (z. B. Stadtverwaltung, Landratsamt oder Jugendamt), Sparkassen, Religionsgemeinschaften (z. B. Kirchengemeinde oder Kirchengemeindeverband) und sonstige Körperschaften, z. B. (staatliche) Universitäten, Studentenwerke, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Ärztekammern, Rechtsanwaltskammern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
- Regiebetrieb
- Zweckverband
- Eigenesellschaft.

### Bitte beachten Sie:

- Stiftungen des privaten Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Kirchenstiftungen werden mit 06 angegeben.
- Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften werden mit 07 angegeben.

## 11 Ausländische Rechtsform:

Hierzu gehören

- ausländische Rechtsform nach EU-Recht; natürliche Person
- Private Company Limited by Shares (Ltd)
- sonstige ausländische Rechtsform nach EU-Recht; juristische Person
- sonstige ausländische Rechtsform; natürliche Person
- sonstige ausländische Rechtsform; juristische Person.

## C: Art der Einrichtung, Behörde oder Geschäftsstelle

**01 Einrichtung der stationären Erziehungshilfe mit mehreren Gruppen im Schichtdienst auf einem Heimgelände (Stammhaus)** ist eine Einrichtung, in der Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 34, 41 SGB VIII) pädagogisch betreut werden. Hier sind nur die Einrichtungen zu melden, deren pädagogisches Personal überwiegend im Schichtdienst arbeitet. Insgesamt ist nur der Teil der Einrichtung zu melden, der auf dem Heimgelände (Innenwohngruppen) angesiedelt ist. Erziehungssettings bzw. Gruppen, die den Einrichtungsarten 03 bis 10 entsprechen, sind separat zu melden. Das gruppenübergreifende Personal – einschließlich des Personals der Innenwohngruppen – ist hier zu melden. Einrichtungen, die über eine angeschlossene Schule verfügen, melden auch den Lehrkörper der Schule, sofern aufgrund landesspezifischer kinder- und jugendhilferechtlicher Regelungen Zuschüsse zu den Personalkosten gezahlt werden.

### Bitte beachten Sie:

Einrichtungen, die nur über eine Gruppe und keine Außenwohngruppen verfügen, z. B. Kinderhäuser, sind unter Einrichtungsart 11 anzugeben. Nicht hier, sondern mit Einrichtungsart 17 anzugeben sind Heime, die ganz oder überwiegend zur Unterbringung und Betreuung behinderter junger Menschen bestimmt sind.

**02 Einrichtung der stationären Erziehungshilfe mit mehreren Gruppen in Lebensgemeinschaftsform auf einem Heimgelände (z. B. Kinder- und Jugenddörfer)** ist eine Einrichtung für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige über Tag und Nacht, die gemäß §§ 34, 41 SGB VIII erzieherisch betreut werden und in denen mindestens eine pädagogische Fachkraft mit den aufgenommenen jungen Menschen unter einem Dach lebt. Schwerpunkte dieser Einrichtungsform sind: familiennahe Erziehung, Konstanz der Bezugsperson, kleine geschlechts- und altersgemischte Gruppen, die in einem Haus leben und weitgehend selbständig sind. Erziehungssettings bzw. Gruppen, die den Einrichtungsarten 03 bis 10 entsprechen, sind separat zu melden. Das gruppenübergreifende Personal einschließlich des Personals der Innenwohngruppen ist hier zu melden.

**03 Ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus im Schichtdienst** sind Gruppen, in denen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden (§§ 34, 41 SGB VIII). Oftmals werden diese als Außenwohngruppen bezeichnet. Hier sind nur die Gruppen zu melden, deren pädagogisches Personal überwiegend im Schichtdienst arbeitet. Das gruppenübergreifende Personal ist beim Stammhaus zu melden.

**04 Ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus in Lebensgemeinschaftsform** entsprechen der Einrichtungsart 03 mit dem Unterschied, dass mindestens eine pädagogische Fachkraft in der Gruppe lebt und mit den aufgenommenen jungen Menschen eine Lebensgemeinschaft bildet. Das gruppenübergreifende Personal ist beim Stammhaus zu melden.

**05 Betreute Wohnform mit oder ohne Anbindung an das Stammhaus** sind Erziehungssettings für Jugendliche und junge Volljährige in einer eigenen Wohnung gemäß §§ 34, 35, 41 SGB VIII. Beim betreuten Wohnen können auch mehrere Jugendliche in einer Wohnung leben. Sie können von einem freien Träger, z. B. in einer Einrichtung der stationären Erziehungshilfe, oder einem öffentlichen Träger, z. B. Jugendamt, angeboten werden. Als Platzzahl ist die Anzahl der Jugendlichen anzugeben, die maximal betreut werden kann. Werden mehrere Wohnungen von einer Geschäftsstelle aus betreut, ist diese als eine Einrichtung zu zählen.

**06 Erziehungsstelle gemäß § 34 SGB VIII** ist ein familiales Erziehungssetting, das durch sozialpädagogisches Fachpersonal durchgeführt wird und in dem ein bis maximal drei Kinder aufgenommen werden. Organisatorisch kann sie an eine Einrichtung der stationären Erziehungshilfe angehängt sein oder von einem freien bzw. öffentlichen Träger angeboten bzw. koordiniert werden. Nicht zu melden sind Sonderpflegestellen gemäß § 33 SGB VIII.

**07 Wochengruppe (ohne Wochenendunterbringung)** ist ein Erziehungssetting über Tag und Nacht, allerdings nur von Montag bis Freitag. Es stellt eine Angebotsform zwischen Tagesgruppe und vollstationärer Erziehungshilfe dar und wird in den meisten Fällen von einer größeren Einrichtung angeboten.

**08 Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII** ist eine teilstationäre Einrichtung in der Regel mit Heimanbindung, in der Erziehungshilfe gemäß § 32 SGB VIII geleistet wird. Hier sind auch Tagesgruppen zu melden, die gemäß § 35a SGB VIII belegen.

**09 Einrichtung/Abteilung/Gruppe für gesicherte/geschlossene Unterbringung auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung** ist eine Einrichtung/Abteilung/Gruppe, die ein Erziehungssetting anbietet, in dem ein unerlaubtes Verlassen des Gruppen- oder Heimgebietes nur durch Überwindung von Eingrenzungs- und Abschließvorrichtungen möglich ist und eine evtl. Ausgangserlaubnis nur individuell erfolgt. Weiteres Bestimmungsmerkmal ist, dass die Unterbringung auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung entweder gemäß § 1631b BGB oder JGG erfolgt.

**10 Einrichtung/Abteilung/Gruppe für vorläufige Schutzmaßnahmen gemäß § 42 SGB VIII** ist eine Einrichtung/Abteilung/Gruppe, die der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von vorläufigen Schutzmaßnahmen bis zur Rückführung zum Personensorgeberechtigten oder bis zur Fremdunterbringung dient. Größere Einrichtungen, die eine Gruppe für vorläufige Schutzmaßnahmen (Kinder- und Jugendschutzstellen) anbieten, melden diese separat.

**11 Kleinsteinerichtung der stationären Erziehungshilfe** ist eine Einrichtung, in der Kinder, Jugendliche und junge Volljährige über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder-

Jugendhilfe pädagogisch betreut werden (§§ 34, 41 SGB VIII). Sie bildet eine eigenständige Einrichtung und ist nicht Teil eines größeren Verbundes. Oftmals wird der Begriff „Kinderhaus“ verwendet. In der Regel besteht die Kleinsteinrichtung nur aus einer Gruppe.

**12 Einrichtung für integrierte Hilfen (z. B. Jugendhilfestationen oder Jugendhilfezentren)** ist eine Einrichtung, in der ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfeformen miteinander verbunden angeboten werden. In der Regel sieht die Konzeption vor, dass die Hilfe von konstanten Bezugspersonen geleistet wird. Evtl. vorgehaltene Erziehungssettings wie Tagesgruppen oder Wohngruppen sind nicht separat zu melden, sondern als gesamte Platzzahl dieser Einrichtung.

**13 Internat, das junge Menschen gemäß §§ 34, 41 SGB VIII aufnimmt** ist eine schulische Einrichtung, in der junge Menschen vom Jugendamt untergebracht werden und erzieherische Hilfen nach §§ 34, 41 SGB VIII erhalten. Bei der Meldung sind nur Plätze zu berücksichtigen, die für Hilfen zur Erziehung belegt werden. Personal ist nur dann zu melden, wenn es in dem Internat besonderes Personal für diese Hilfeformen gibt.

**14 Großpflegestelle** ist eine Pflegestelle die nach § 44 SGB VIII einer Pflegeerlaubnis bedarf.

**15 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder** ist eine Einrichtung, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewährt, sowie ein Wohnheim, in dem allein erziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können. Bei der Zahl der verfügbaren Plätze ist die Aufnahmemöglichkeit für Mütter bzw. Väter zugrunde zu legen.

**16 Einrichtung der Frühförderung** ist eine Einrichtung, in der unabhängig von der Behinderungsart Leistungen gemäß § 10 SGB VIII erbracht werden. Landesrecht kann allerdings regeln, dass vorrangig andere Leistungsträger die Hilfe gewähren.

**17 Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung** ist eine Einrichtung, in der ausschließlich behinderte junge Menschen über Tag und Nacht untergebracht sind und die einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bedarf. Hierzu gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die körperlich oder geistig behindert sind im Sinne von §§ 53, 54 SGB XII oder seelisch behindert sind im Sinne von § 35a SGB VIII.

**18 Tageseinrichtung/Tagesheim für junge Menschen mit Behinderung** ist eine Einrichtung, die ausschließlich behinderte junge Menschen ab dem 6. Lebensjahr aufnimmt und sich nicht als Hort versteht (diese ist bei Tageseinrichtungen für Kinder, Teil III.1, zu melden). Hierzu gehören auch heilpädagogische und therapeutische Einrichtungen zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die körperlich oder geistig behindert sind im Sinne von §§ 53, 54 SGB XII oder seelisch behindert sind im Sinne von § 35a SGB VIII.

**19 Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII (Wohnheim für Schüler und Auszubildende)** ist eine Einrichtung, in der Schüler/-innen, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 27. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind Schülerheime und Schullandheime, die keiner Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bedürfen.

**20 Jugendmigrationsdienst** ist eine Einrichtung für jugendliche Migrantinnen/Migranten, in der ihnen Angebote der Beratung, Betreuung und Jugendsozialarbeit gemacht werden.

**21 Einrichtung der schulischen und berufsbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII** ist eine Einrichtung, in der Schulsozialarbeit und/oder beruflfördernde Maßnahmen durchgeführt werden. In der Regel werden diese Maßnahmen über mehrere Kostenträger finanziert (Bundesagentur für Arbeit, Förderprogramme des Landes oder der Kommune). Zu melden ist nur der Teil der Einrichtung, der Maßnahmen durchführt, die über § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII finanziert werden. Dies bezieht sich auf die Anzahl der Plätze und das Personal. Nicht zu melden sind Personen, die keine Aufgaben nach SGB VIII durchführen oder koordinieren.

**22 Kur-, Genesungs- und Erholungseinrichtung für junge Menschen** dient ganzjährig der Gesundheitspflege oder der Erholung von jungen Menschen. Krankenhäuser fallen nicht hierunter.

**23 Jugendherberge, Jugendgästehaus, Jugendübernachtungshaus:**

– Jugendherbergen sind nur zu melden, wenn sie dem Deutschen Jugendherbergswerk angehören.

– Jugendgästehäuser sind Einrichtungen, die der Übernachtung einzelner Personen und Gruppen dienen.

– Jugendübernachtungshäuser ermöglichen jugendlichen Besuchern meist kurzfristige Aufenthalte bei relativ einfacher Unterbringung und Selbstversorgungsmöglichkeiten.

**24 Jugendtagungsstätte, Jugendbildungsstätte:**

– Jugendtagungsstätten sind regionale oder überregionale Einrichtungen, in der Regel ohne hauptamtliches pädagogisches Personal, mit Tagungs-, Übernachtungs-, Verpflegungs- und Freizeitmöglichkeiten, in denen regelmäßige Bildungsveranstaltungen durchgeführt werden.

– Jugendbildungsstätten stehen ganz oder überwiegend für Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung einschließlich der Mitarbeiterschulung/Mitarbeiterinnenschulung zur Verfügung. Sie verfügen über eigenes pädagogisches Personal, das eigene Maßnahmen anbietet. Nicht hierzu gehören Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

**25 Jugendzentrum, Jugendfreizeitheim, Haus der offenen Tür** sind Einrichtungen mit haupt- oder nebenamtlichem pädagogischen Personal, die organisierten und nichtorganisierten Jugendlichen ein differenziertes Freizeit- und Bildungsprogramm anbieten oder ermöglichen (siehe auch unter Ziffer 26).

**26 Jugendräume/Jugendheim ohne hauptamtliches Personal** sind Einrichtungen ohne Übernachtungsmöglichkeiten und ohne hauptamtliches Personal mit zwei oder mehr Gruppenräumen, die ausschließlich oder überwiegend Jugendgruppen und Jugendorganisationen für eine kontinuierliche Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Jugendräume bzw. Jugendheime haben in der Regel einen eigenen Eingang und eigene sanitäre Einrichtungen (z. B. abgeschlossene Wohnung).

**27 Einrichtung oder Initiative der mobilen Jugendarbeit** sind Einrichtungen oder Initiativen, die von einer Geschäftsstelle aus agieren und die einen gruppen- und lebensfeldbezogenen aufsuchenden Arbeitsansatz in der Jugendarbeit vertreten. Hierzu zählen z. B. Straßensozialarbeit, Fußballfanprojekte oder niedrigschwellige und gemeinwesenorientierte Angebote der Jugendarbeit.

**28 Jugendkunstschule, kulturpädagogische und kulturelle Einrichtung für junge Menschen** sind Einrichtungen der außerschulischen kulturellen Bildung. Hier sollen junge Menschen zu eigener Betätigung mit allen künstlerischen Ausdrucks- und Gestaltungsmitteln angeregt werden und es soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich entsprechend ihren Interessen zu betätigen. Tanz, Theater, visuelle Gestaltung, Fotografie, Musik, Literatur, Video, plastisches Gestalten und multimediale Aktionen sind Teile des vielfältigen Angebots.

**29 Einrichtung der Stadtranderholung** ist eine Einrichtung in Stadtnähe, die der Tageserholung (ohne Übernachtung) von Kindern dient.

**30 Kinder- und Jugendferienstätte, Kinder- und Jugendholungsstätte** sind Einrichtungen (mit Übernachtung), die in der Regel während der allgemeinen Ferienzeit der Freizeitgestaltung und Erholung von Kindern und Jugendlichen unter pädagogischer Begleitung dienen.

**31 Familienferienstätte** ist eine familiengerechte Unterkunft, die für die Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung steht (z. B. Familienferienheim, Familienferiendorf).

**32 Pädagogisch betreuter Spielplatz/Spielhaus/Abenteuerspielplatz** sind Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen zum Spielen zur Verfügung stehen und durch eine sozialpädagogisch ausgebildete Fachkraft betreut werden. Hierzu gehören auch Spielparks. Spielhäuser sind dem betreuten Spielplatz angegliedert und dienen dazu, das Angebot in der kalten Jahreszeit aufrecht zu erhalten.

**33 Jugendzeltplatz** ist eine zum Zelten von Kindern und Jugendlichen ausgewiesene Geländefläche (mit festen oder mobilen sanitären Einrichtungen).

**34 Erziehungs- und Familienberatungsstelle** ist eine Einrichtung, deren Aufgabe die Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist und die über ein multidisziplinäres Fachteam verfügt (Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII). Einrichtungen, die zusätzlich weitere Beratungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Eheberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung), so genannte integrierte Beratungsstellen, werden dann als Erziehungs- und Familienberatungsstellen erfasst, wenn ihre überwiegende Personalkapazität für Aufgaben der Erziehungsberatung zur Verfügung steht. Bei diesen Einrichtungen sind nicht alle Fachkräfte, sondern nur der auf Erziehungsberatung entfallende Teil als tätige Personen zu erfassen.

**35 Ehe- und Lebensberatungsstelle** ist eine Einrichtung, deren vorrangige Aufgabe die Beratung von volljährigen Einzelpersonen und Paaren ist. In der Erhebung werden diese Beratungsstellen nur berücksichtigt, wenn sie gemäß ihrem Selbstverständnis auch Kinder- und Jugendhilfeleistungen erbringen (z. B. gemäß § 17 SGB VIII). Bei diesen Einrichtungen sind nicht alle Fachkräfte, sondern nur der auf Kinder- und Jugendhilfeleistungen entfallende Teil zu erfassen.

**36 Jugendberatungsstelle gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII** ist eine Einrichtung, die ein besonders auf Jugendliche abgestimmtes Beratungsangebot vorhält. Die Beratung Jugendlicher im Rahmen der Erziehungs- und Familienberatung wird mit Einrichtungsart 34 angegeben. Jugendberatungsstellen, die ausschließlich oder überwiegend Drogenberatung durchführen, werden mit Einrichtungsart 37 angegeben.

**37 Drogen- und Suchtberatungsstelle** ist eine Einrichtung, in der drogenabhängige und suchtkranke junge Menschen sowie deren Angehörige beraten und unterstützt werden.

**38 Einrichtung der Mitarbeiterfortbildung/Mitarbeiterinnenfortbildung** führt Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe durch. Sie verfügt über hauptamtliches pädagogisches Personal.

**39 Einrichtung der Eltern- und Familienbildung** ist eine Einrichtung, in der Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungshilfen geboten werden.

**40 Behörde, Geschäftsstelle eines Trägers der freien Jugendhilfe:** Hierzu gehören Jugendämter, Landesjugendämter, oberste Landesjugendbehörden sowie die Geschäftsstellen der freien Träger; kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt sind dann als Einrichtung zu erfassen, wenn sie mindestens eine Person beschäftigen, die überwiegend in der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist, z. B. Jugendpflegerin, Jugendpfleger. Das gleiche gilt für Geschäftsstellen freier Träger.

## D: Genehmigte Plätze gemäß Betriebserlaubnis

Hier ist die Zahl der genehmigten Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis insgesamt anzugeben, **nicht** die Zahl der tatsächlich belegten Plätze.

Als verfügbare Plätze sind nur die für eine normale Belegung zugelassenen Plätze bzw. Betten (z. B. ohne Not- oder Krankenbetten) nachzuweisen.

Neben den verfügbaren Plätzen insgesamt ist auch anzugeben, wie viele Plätze zur Betreuung behinderter junger Menschen (§ 35a SGB VIII oder §§ 53, 54 SGB XII) vorhanden sind.

Die Frage nach den verfügbaren Plätzen entfällt für Einrichtungen Nr. 25 bis 41 in Frage C.

## E: Haupt- und nebenberuflich Tätige

Anzugeben sind alle Personen, die in der Einrichtung am Stichtag in einem haupt- oder nebenberuflichen Arbeitsverhältnis tätig sind. Es sind auch zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse zu melden, ebenso Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM).

Personen, die auf der Basis von § 16 Abs. 3 SGB II in der Einrichtung tätig sind („1-Euro-Jobs“), werden **nicht** zur Statistik gemeldet.

Ebenfalls **nicht** zu melden sind Personen, die ehrenamtlich in der Einrichtung tätig sind, sowie Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranke.

### Bitte beachten Sie:

Bei Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranken ist aber **ersatzweise eingestelltes Personal** zu melden.

## F: Angaben zum Personal

### 1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

Hier sind **nur** die Angaben zum pädagogischen und zum Verwaltungspersonal einzutragen. Für das hauswirtschaftliche und technische Personal erfolgen die Angaben separat.

Für das pädagogische und Verwaltungspersonal ist **pro Person eine Zeile** auszufüllen.

Um Mehrfachzählungen zu vermeiden, ist besonders darauf zu achten, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter nur bei **einer** Einrichtung/Abteilung/Gruppe erfasst wird. Diese Regelung gilt nicht für nebenberuflich beschäftigte Honorarkräfte, die Funktionen in mehreren Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ausüben.

Von Jugendämtern, die als Teil eines Fach- oder Geschäftsbereiches (z. B. Jugend und Soziales) organisiert sind, werden alle tätigen Personen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (einschließlich der wirtschaftlichen Jugendhilfe) wahrnehmen, gemeldet.

Personen, die in unterschiedlichen Bereichen tätig sind, werden nur dann gemeldet, wenn sie mehr als 50% der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit mit Aufgaben nach dem SGB VIII und entsprechenden Landesausführungsgesetzen beschäftigt sind. Gemeldet wird der tatsächliche für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe verwendete Stundenanteil.

Sind Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe anderen eigenständigen Organisationseinheiten zugeordnet (z. B. Kinderpädagogischer Dienst), sind alle in diesen Bereichen tätigen Personen mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in die Meldung mit einzubeziehen.

### Bitte beachten Sie:

Das Wirtschafts- und Verwaltungspersonal von Mehrzweckeinrichtungen, die entsprechend ihren verschiedenen Zwecken als mehrere Einrichtungen gemeldet werden, ist jeweils nur bei **einer** Einrichtung (= Abteilung, und zwar der größten) mit der jeweiligen Wochenstundenzahl zu melden.

Nicht zu melden sind:

- Personen, die in Jugendbehörden und Geschäftsstellen in anderen Bereichen als solchen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind (z. B. Erziehungsgeld, Maßnahmen der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte junge Menschen nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt).
- Familienhelferinnen und Familienhelfer, die im Vertragsverhältnis mit der von ihr betreuten Familie stehen und daher auch von ihr bezahlt werden, sind auch dann **nicht** zu melden, wenn diese Aufwendungen aus Kinder- und Jugendhilfemitteln erstattet werden.

### Arbeitsbereich

Der Arbeitsbereich ist bei jeder Person entsprechend ihrer **überwiegenden Tätigkeit** gemäß Schlüssel 3 (beiliegendes Informationsblatt) anzugeben.

Personen, die Leitungsfunktionen über mehrere Arbeitsbereiche ausüben, wie Jugendamtsleiter/-in, Geschäftsstellenleiter/-in und Ähnliche, sind mit der Schlüsselnummer „43 Leitung, Geschäftsführung“ anzugeben.

Für Personen, die nur in einem Arbeitsbereich eine Leitungsfunktion haben, ist nur dann Schlüsselnummer 43 anzugeben, wenn sie für diese Leitungsfunktion von anderen Tätigkeiten freigestellt sind, andernfalls ist der entsprechende Arbeitsbereich anzugeben.

**01 Kulturelle Jugend(bildungs)arbeit** stellt eine Form der Jugendarbeit dar, die auf die Aneignung und selbständige Gestaltung ästhetischer Ausdrucksformen (z. B. Theater, bildende Kunst, Musik und Tanz) gerichtet ist und damit die schöpferische Ausdrucksfähigkeit junger Menschen fördert.

**02 Außerschulische Jugendbildungsarbeit (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) und Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freier Träger im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (§ 74 Abs. 6 SGB VIII)** sind Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsveranstaltungen für den genannten Personenkreis.

**03 Kinder- und Jugenderholung:** Hierunter fallen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugenderholung einschließlich der Stadtranderholung, auch Wandern, Fahrten, Lager und Freizeiten (z. B. in Jugendherbergen).

Hierzu gehören **nicht** Maßnahmen der Familienerholung, Kinderkuren und Heilfürsorge.

**05 Freizeitbezogene, offene Jugendarbeit und Jugendpflege** sind Tätigkeiten z. B. in Jugendzentren.

### Bitte beachten Sie:

Jugendbildungsarbeit ist mit Schlüsselnummer 01 bzw. 02 zu melden.

**07 Mobile Jugendarbeit** ist eine sozialpädagogische/sozialarbeiterische Tätigkeit, bei der ein gruppen- und lebensfeldbezogener Arbeitsansatz in der Jugendarbeit vertreten wird. Hierzu zählen z. B. Straßensozialarbeit, Fußballfanprojekte oder niederschwellige und gemeinwesenorientierte Angebote der Jugendarbeit.

**08 Jugendberatung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII** ist anzugeben, wenn diese integriert in Einrichtungen oder Verbänden erfolgt.

**10 Ausbildungsbezogene Jugendsozialarbeit** umfasst sozialpädagogische Betreuung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII.

**11 Unterkunftsbezogene Jugendsozialarbeit** ist eine Tätigkeit im Rahmen der sozialpädagogischen Betreuung gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII.

**14 Gruppenleitung zur Tagesbetreuung ausschließlich von Kindern bis unter 3 Jahren (Krippenerziehung)** ist für diejenigen Personen anzugeben, denen die Funktion der Gruppenleitung übertragen wurde.

**Bitte beachten Sie:**

Für die Schlüsselnummern „16 ... Kindergartenerziehung“, „18 ... Horterziehung“ und „20 ... Erziehung in altersgemischten Gruppen“ gilt gleiches.

**15 Zweit- bzw. Ergänzungskraft zur Tagesbetreuung ausschließlich von Kindern bis unter 3 Jahren (Krippenerziehung)** ist für diejenigen Personen anzugeben, die als weitere Kraft neben der Gruppenleitung eingesetzt werden. Hilfskräfte sind auch mit dieser Schlüsselnummer zu erfassen.

**Bitte beachten Sie:**

Für die Schlüsselnummern „17 ... Kindergartenerziehung“, „19 ... Horterziehung“ und „21 ... Erziehung in altersgemischten Gruppen“ gilt gleiches.

**22 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß § 17 SGB VIII:** Ist keine eindeutige Zuordnung der Beratungstätigkeit möglich, sollte eine Zuordnung gemäß der überwiegend anfallenden Beratungsart erfolgen.

**23 Andere erzieherische Hilfe** umfasst erzieherische Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 (nicht: §§ 28 - 35) SGB VIII, z. B. flexible Erziehungshilfe oder Familienaktivierungsmanagement.

**24 Erziehungs-/Familienberatung gemäß § 28 SGB VIII:** Ist keine eindeutige Zuordnung der Beratungstätigkeit möglich, sollte eine Zuordnung gemäß der überwiegend anfallenden Beratungsart erfolgen.

**29 Erziehung in einer Tagesgruppe** sind sozialpädagogische Tätigkeiten gemäß § 32 SGB VIII.

**30 Heimerziehung im Gruppendienst/in betreuter Wohnform** sind sozialpädagogische Tätigkeiten in der Erziehungsgruppe gemäß § 34 SGB VIII, hierzu zählt auch die Gruppenleitung.

**31 Heimerziehung mit gruppenübergreifenden Tätigkeiten** sind sozialpädagogische bzw. therapeutische Tätigkeiten gemäß § 34 SGB VIII, die für mehrere Gruppen bzw. einzelne junge Menschen zur Verfügung stehen, z. B. Erziehungsleitung, Therapieangebote.

**Bitte beachten Sie:**

Die Heimleitung ist **nicht** hier, sondern mit Schlüsselnummer „43 Leitung, Geschäftsführung“ anzugeben.

**32 Betreuung behinderter junger Menschen:** Erfasst werden pädagogische und therapeutische Tätigkeiten in Einrichtungen, die teilstationäre und stationäre Hilfen nach dem 6. Kapitel (§§ 53, 54) SGB XII bzw. § 35a SGB VIII erbringen.

**34 ASD und Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII** sind Tätigkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes bzw. im Rahmen von Familienbildung, -beratung und -freizeiten bei öffentlichen und freien Trägern.

**37 Beistandschaften, Amtspflegschaften, Amtsvormundschaften:**

Hierunter fallen

– **Beistandschaft:** Ein Beistand unterstützt allein Erziehende, sorgeberechtigte Elternteile auf Antrag. Beistandschaften können auf bestimmte Angelegenheiten (z. B. zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für Kinder aus geschiedenen Ehen - Unterhaltsbeistandschaften) begrenzt werden. Beistandschaften sind von Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII) nach Voraussetzungen und Aufgabenstellung zu unterscheiden.

– **Amtspflegschaft:** Der Amtspfleger/die Amtspflegerin unterstützt eine Person in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen; im Gegensatz zur Vormundschaft umfasst die Pflegschaft nur die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten der elterlichen Sorge.

– **Amtsvormundschaft:** Ein Vormund wird tätig, wenn Eltern als die eigentlichen gesetzlichen Vertreter von Kindern und Jugendlichen gestorben sind, bei Sorgerechtsentzug oder Adoptionsfreigabe. Einen Vormund erhalten auch Kinder minderjähriger Mütter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind. Der Amtsvormund nimmt grundsätzlich die gesamte elterliche Sorge (Personensorge und Vermögenssorge) wahr.

**38 Adoptionsvermittlung:** Die Vermittlung zur Adoption freigegebener Minderjähriger und das vorbereitende Verfahren wird von den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und der Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt.

**40 Unterrichtliche/schulische Tätigkeiten:** Dieser Bereich ist auch anzugeben, wenn z. B. im Rahmen der Jugendsozialarbeit Unterricht erteilt wird. Aus Landesmitteln bezuschusstes Lehrpersonal an Heimschulen ist hier einzuordnen.

**41 Fort- und Weiterbildung:** Die Tätigkeit von Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten im Bereich der Jugendarbeit ist nicht hier, sondern als Jugendbildungsarbeit mit Schlüsselnummer 01 bzw. 02 anzugeben.

**Bitte beachten Sie:**

Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freier Träger im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (§ 74 Abs. 6 SGB VIII) ist **nicht** hier, sondern mit Schlüsselnummer 02 anzugeben.

**42 Supervision:** Hier sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen, die auf Honorarbasis Supervision in einer Einrichtung durchführen.

**43 Leitung, Geschäftsführung:** Für Personen, die Leitungsfunktionen über mehrere Arbeitsbereiche ausüben, wie Jugendamtsleiter/-in, Geschäftsstellenleiter/-in u.Ä. Personen, die nur in **einem** Arbeitsbereich eine Leitungsfunktion haben (z. B. Leiter/-innen von größeren Kindertageseinrichtungen), sind nur dann hier zu melden, wenn sie für diese Leitungsfunktion von anderen Tätigkeiten freigestellt sind, andernfalls ist der entsprechende Arbeitsbereich anzugeben.

**44 Jugendhilfeplanung:** Hierzu gehören bei öffentlichen Trägern Planungsaufgaben nach § 80 SGB VIII; bei freien Trägern Tätigkeiten im Sinne der Kooperation gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII.

**45 Referententätigkeit in Behörden, Vereinen und Verbänden** sind Tätigkeiten zur Organisation und Koordination einzelner Bereiche sowie Tätigkeiten als Jugendreferentin und Jugendreferent. Die Tätigkeit der Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten im Bereich der Jugendarbeit ist unter Jugendbildungsarbeit mit Schlüsselnummer 01 bzw. 02 anzugeben.

**46 Fachberatung von Kindertageseinrichtungen** wird von öffentlichen und freien Trägern durchgeführt und dient der Unterstützung und Qualifizierung der organisatorischen und pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen.

**47 Beratung von Einrichtungen:** Hierunter fallen z. B. Tätigkeiten der Heimaufsicht der Landesjugendämter. Die Fachberatung von Kindertageseinrichtungen ist separat mit Schlüsselnummer 46 anzugeben.

**Beschäftigungsumfang**

Anzugeben ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in Stunden, gegebenenfalls mit einer gerundeten Nachkommastelle, die im Arbeits- bzw. Dienstvertrag vereinbart ist. Personen mit geringfügiger Beschäftigung, z. B. mit Honorarverträgen, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie zusammenhängend mindestens 3 Monate im Jahr beschäftigt werden und zum Zeitpunkt der Erhebung unter Vertrag stehen. Weist der Honorarvertrag keine bestimmte Stundenzahl aus, sind die tatsächlich geleisteten Stunden im Wochendurchschnitt anzugeben.

**Haupt- bzw. nebenberuflich Tätige**

Personen, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit (mit anderem Schwerpunkt) in einer Einrichtung tätig sind oder diese betreiben, z. B. Pfarrer/-in in ihrer Gemeinde, sind mit ihren durchschnittlich geleisteten Wochenstunden für die Einrichtung in der Spalte „nebenberuflich“ anzugeben.

Honorarkräfte, die Funktionen in mehreren Einrichtungen ausüben, sind von jeder dieser Einrichtungen mit den tatsächlich geleisteten Wochenstunden für die Einrichtung als „nebenberuflich“ tätig anzugeben.

Bei einer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von weniger als 10 Stunden ist in jedem Fall nebenberuflich anzugeben.

### Berufsausbildungsabschluss

Der Berufsausbildungsabschluss ist gemäß Schlüssel 2 (beiliegendes Informationsblatt) einzutragen. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse am Stichtag.

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen wird in der Liste am Ende der Erläuterungen geregelt. Andere Berufsausbildungsabschlüsse sollen den ihnen am ehesten entsprechenden im Schlüssel enthaltenen Kategorien zugeordnet werden.

#### Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

##### 01 Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Sozialarbeiter/-in:

Hierunter fallen auch Abschlüsse, die an einer Gesamthochschule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden sowie Bachelor of Art-Abschlüsse für die Bereiche Pädagogik des Kindesalters, Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

##### 02 Dipl.-Pädagoge/-in, Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-in:

Hierunter fallen auch Magister-Abschlüsse mit Hauptfach Erziehungswissenschaft, Dipl.-Sozialpädagoge/-in mit

universitärem Diplom (Langstudiengang), Dipl.-Elementar-erzieher/-in, Dipl.-Sonderpädagoge/-in und Dipl.-Rehabilitationspädagoge/-in sowie Master of Art-Abschlüsse für die Bereiche Pädagogik des Kindesalters, Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

##### 04 Erzieher/-in:

Hierunter fallen auch staatlich anerkannte Kindergärtnerin und -hortnerin, Arbeitserzieher/-in (BW), Erzieher/-in – Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW), Fachkraft Soziale Arbeit (SN).

##### 06 Kinderpfleger/-in:

Hierunter fallen auch Erziehungshelfer/-in (RP), Dorfhelfer/-in (BW, BY, NI, NRW).

##### 08 Familienpfleger/-in:

Hierunter fallen auch die Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH), Haus- und Familienpfleger/-in (BW, HB, NI, ST).

##### 11 Sonstige soziale/ sozialpädagogische Kurzausbildung:

Ausbildung unterhalb der Fachschulausbildung; es kann sich auch um Sonderlehrgänge oder um landesspezifische Modellvorhaben handeln.

### 2 Angaben zum hauswirtschaftlichen und technischen Personal

Hier sind Angaben z. B. zum Hausmeister, zum Küchen- und Reinigungspersonal, auch für geringfügig beschäftigte Personen auf 400-Euro-Basis, einzutragen, sofern diese direkt von der Einrichtung bzw. beim Träger angestellt sind. Personal externer Firmen ist hier nicht anzugeben.

## Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

Schl. Nr.	Berufsausbildungsabschluss	umfasst zum Beispiel auch
01	Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Sozialarbeiter/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss)	Sozialdiakon/-in, Sozialpädagoge/-in, Jugendfürsorger/-in, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/-in, Rehabilitationspädagoge/-in
04	Erzieher/-in	Heimerzieher/-in, Unterstufenlehrer/-in, Kindergärtnerin, Krippenerzieher/-in, Krippenpädagoge/-in, Horterzieher/-in, Erzieher/-in für Jugendheime, Erzieher/-in in Heimen und Horten, Erzieher/-in im kirchlichen Dienst, Gruppenerzieher/-in, Kinderdiakon/-in
06	Kinderpfleger/-in	Facharbeiter/-in für Kinderpflege
14	Psychologe/-in mit Hochschulabschluss	Diplompsychologe/-in
17	(Fach-)Kinderkrankenschwester, -pfleger, Krankenschwester, -pfleger	Säuglingskrankenschwester, Facharbeiter/-in für Krankenpflege
18	Krankengymnast/-in, Masseur/-in, Masseur und med. Bademeister/ Masseurin und med. Bademeisterin	Physiotherapeut/-in
21	Fachlehrer/-in oder sonstiger Lehrer/sonstige Lehrerin	Diplomlehrer/-in, Lehrer/-in, Diplomagrarpädagoge/-in, Diplomsportlehrer/-in, Diplomlehrer/-in für Staatsbürgerkunde
22	Sonstiger Hochschulabschluss	Diplomphilologe/-in, Diplomphilosoph/-in, Diplomjurist/-in, Diplomingenieur/-in (TU oder TH), Diplomökonom/-in, Gesellschaftswissenschaftler/-in, Theologe/-in, Sozialwissenschaftler/-in
24	Abschlussprüfung für den gehobenen Dienst/Zweite Angestelltenprüfung	Ingenieur/-in mit weniger als drei Jahren ingenieurmäßiger Tätigkeit, Ökonom/-in, Finanzökonom/-in, Ökonom/-in der Fachrichtung Sozialistische Betriebswirtschaft des Gesundheits- und Sozialwesens
25	Sonstiger Verwaltungsberuf	Wirtschafts-, Industrie-, Finanz-, Handelskaufmann/-frau, Buchhalter/-in, Fachschulabschluss Staat und Recht, Facharbeiter/-in für Schreibtechnik, Facharbeiter/-in für Nachrichtentechnik, Facharbeiter/-in für Datenverarbeitung, Facharbeiter/-in für Post- und Fernmeldewesen
26	Hauswirtschaftsleiter/-in, Wirtschaftler/-in, Oekotrophologe/-in	Diplomwirtschaftler/-in, Ökonom/-in der Fachrichtung Gesellschaftliche Speisewirtschaft, Ökonom/-in der Fachrichtung Gaststätten- und Hotelwesen
29	Facharbeiter/-in	Friseur, Friseurin, Herrenmaßschneider/-in, Schlosser/-in, Schreiner/-in, Elektriker/-in, Maler/-in, Technische/r Zeichner/-in, Kleidungsfacharbeiter/-in, Forstfacharbeiter/-in, Betriebs- und Verkehrsfacharbeiter/-in, Agro-Techniker/-in, Mechanisator/-in, Instandhaltungsmechaniker/-in, Offset-Drucker/-in, Kfz-Mechaniker/-in
32	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss	Verkäufer/-in, Klubleiter/-in, Freundschaftspionierleiter/-in
35	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Erziehungshelfer/-in ohne Abschluss

## Schlüssel 3 Arbeitsbereich

Schl. Nr.	Arbeitsbereich
01	Kulturelle Jugend(bildungs)arbeit
02	Außerschulische Jugendbildungsarbeit (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) und Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freier Träger im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (§ 74 Abs. 6 SGB VIII)
03	Kinder- und Jugenderholung
04	Internationale Jugendarbeit
05	Freizeitbezogene, offene Jugendarbeit und Jugendpflege
06	Jugendverbandsarbeit
07	Mobile Jugendarbeit
08	Jugendberatung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII
09	Spielplatzwesen
10	Ausbildungsbezogene Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII
11	Unterkunftsbezogene Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII
12	Schulsozialarbeit
13	Eingliederungsarbeit für Spätaussiedler/-innen
14	Gruppenleitung zur Tagesbetreuung ausschließlich von Kindern bis unter 3 Jahren (Krippenerziehung)
15	Zweit- bzw. Ergänzungskraft zur Tagesbetreuung ausschließlich von Kindern bis unter 3 Jahren (Krippenerziehung)
16	Gruppenleitung zur Tagesbetreuung ausschließlich von Kindern ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergartenerziehung)
17	Zweit- bzw. Ergänzungskraft zur Tagesbetreuung ausschließlich von Kindern ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergartenerziehung)
18	Gruppenleitung zur Tagesbetreuung ausschließlich von Schulkindern (Horterziehung)
19	Zweit- bzw. Ergänzungskraft zur Tagesbetreuung ausschließlich von Schulkindern (Horterziehung)
20	Gruppenleitung in altersgemischten Gruppen der Kindertagesbetreuung
21	Zweit- bzw. Ergänzungskraft in altersgemischten Gruppen der Kindertagesbetreuung
22	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß § 17 SGB VIII

Schl. Nr.	Arbeitsbereich
23	Andere erzieherische Hilfe gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII (z. B. flexible Hilfen)
24	Erziehungs-/Familienberatung gemäß § 28 SGB VIII
25	Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII
26	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII
27	Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII
28	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII
29	Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII
30	Heimerziehung im Gruppendienst/in betreuter Wohnform gemäß § 34 SGB VIII
31	Heimerziehung mit gruppenübergreifenden Tätigkeiten gemäß § 34 SGB VIII
32	Betreuung behinderter junger Menschen
33	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
34	ASD und Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII
35	Pflegekinderwesen, Familienpflege
36	Inobhutnahme, Herausnahme gemäß § 42 SGB VIII
37	Beistandschaften, Amtspflegschaften, Amtsvormundschaften
38	Adoptionsvermittlung
39	Jugendgerichtshilfe
40	Unterrichtliche/schulische Tätigkeiten
41	Fort- und Weiterbildung
42	Supervision
43	Leitung, Geschäftsführung
44	Jugendhilfeplanung
45	Referententätigkeit in Behörden, Vereinen und Verbänden
46	Fachberatung von Kindertageseinrichtungen
47	Beratung von Einrichtungen
48	Verwaltung (einschließlich wirtschaftlicher Jugendhilfe)